

Tarifverhandlungen und Beamte Wie passt das zusammen? (Teil 2)



Hagen Husgen

Im letzten Satz des Leitartikels der Mai-Ausgabe des Landesjournal-Sachsen habe ich den Leserinnen und Leser versprochen, dass ich mich im Leitartikel der Juli-Ausgabe noch einmal zum Problem der Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten äußern werde. Dieses Versprechen setze ich hiermit um.

Vor zwei Monaten wies ich darauf hin, dass die Verhandlungsparteien noch vor Ostern ein verfassungskonformes und für alle akzeptables Ergebnis erreichen wollten. Und ich denke, dass wir genau dies geschafft haben. In der Woche vor Ostern wurde die Vereinbarung vom Finanzminister und den Gewerkschaften (darunter die Gewerkschaft der Polizei `GdP` Sachsen) unterzeichnet und der Inhalt durch uns sofort den Mitgliedern bekanntgegeben (NEWS auf der Homepage vom 12. April 2017).

Ich bin auch froh darüber, dass unsere Mitglieder meinem Rat gefolgt sind und die zähen Verhandlungen ohne jegliches Palaver abgewartet und der Gewerkschaft der Polizei Sachsen vertraut haben (zumindest entnehme ich dies den bei mir eingegangenen Emails oder sonstigen Kommunikationen).

Hier noch einmal das Ergebnis der Verhandlungen in Kurzfassung:

1. Rückwirkend zum 1. Januar 2017 gibt es für alle Beamten (einschließlich der Versorgungsempfänger) 2 Prozent mehr, ab dem 1. Januar 2018 noch einmal 2,35 Prozent.
2. Die Bezüge für Anwärter, Referendare und Beamte auf Widerruf erhöhen sich in beiden Jahren jeweils zum 1. Januar um 35 EUR.
3. Im Jahr 2017 erhält jeder Beamte bis zu einem Grundgehalt von 3.200 EUR nach der Besoldungserhöhung um 2 Prozent eine Einmalzahlung von 100 EUR.

4. Ab 1. Januar 2018 werden die Endstufen in allen Besoldungsgruppen zusätzlich zu den 2,35 Prozent versorgungswirksam um 1,12 Prozent angehoben (also um 3,47 Prozent). Davon profitieren auch die aktuellen Versorgungsempfänger.

5. Ab 1. Oktober 2018 gibt es einen ruhegehaltfähigen Zuschlag von 1,03 Prozent ab Besoldungsgruppe A 9 aufwärts nach fünfjähriger Wartezeit in der Endstufe.

Ich bin mir sicher, dass dieses Ergebnis einem Vergleich mit anderen Bundesländern sehr gut standhält und für alle akzeptabel ist. Genauso sicher bin ich mir, dass weder das Zustandekommen noch der konkrete Inhalt nicht von jedem Einzelnen vollumfänglich verstanden wird. Deshalb an dieser Stelle der Versuch, etwas Licht in das Dunkel zu bringen.

Im Allgemeinen:

Ausschlaggebend für den doch etwas ungewohnten Inhalt der Vereinbarung waren (wie bereits im Mai erwähnt) die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2015. Eine der fünf aufgestellten Forderungen (Parameter) der Bundesrichter war, vereinfacht ausgedrückt, dass sich die Bezahlung der Tarifbeschäftigten und die der Beamten nicht allzu weit voneinander entfernen dürfen (sogenannte 5 Prozent-Hürde).

Dies wurde im Jahr 2016 erstmalig durch die Nachzahlung und die Erhöhung der Besoldung der Beamten um 2,61 Prozent zum 1. Juli 2016 korrigiert.

Dementsprechend besteht nach jeder Tarifierhöhung in der Folgezeit die Notwendigkeit, diese Erhöhung für die Beamtinnen und Beamten zu übernehmen.

Fortsetzung auf Seite 2

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe **Juli 2017**, war der **2. Juni 2017**, für die Ausgabe **August 2017** ist es der **30. Juni 2017** und für die Ausgabe **September 2017** ist es der **4. August 2017**.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Redaktion behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Die Redaktion

Fortsetzung von Seite 1

Im Konkreten:

Zu den Punkten 1. und 2. dürfte meines Erachtens kein großer Erläuterungsbedarf bestehen. Sie beinhalten die Übertragung der linearen Erhöhung der Entgelte auf die Beamten und Versorgungsempfänger und die Erhöhung der Auszubildendenentgelte auf die Anwärter, so wie es auch in den Tarifverhandlungen vereinbart wurde.

Die Einmalzahlung in Höhe von 100 EUR bis zu einem Grundgehalt von 3.200 EUR im Punkt 3. ist eine Art Referenz an die „unteren“ Besoldungsgruppen, da eine reine Übernahme der Sozialkomponente „mindestens 75 EUR“ (die wir sehr gern übernommen hätten) aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes im Beamtenrecht nicht verfassungskonform wäre (u. a. wegen der Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen als weiterer der bereits erwähnten fünf Parameter).

Es ist mir bewusst, dass somit eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2017 nicht an die Höhe dieser Mindesthöhung heranreichen - aufgefangen wird dies neben der 100 EUR-Zahlung aber zusätzlich durch die Vereinbarung im Punkt 4. - eine weitere versorgungswirksame Erhöhung der Endstufen aller Besoldungsgruppen. Hier liegt die Betonung auf aller, da bei den Beamtinnen und Beamten somit auch die „unteren Besoldungsgruppen“ davon betroffen sind, was durchaus als ein Erfolg der Gewerkschaften bezeichnet werden kann. Davon profitieren letztendlich (wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt) alle Kolleginnen und Kollegen ein Leben lang.

Man darf also nicht nur das „Jetzt“ und „Gleich“ im Blick haben, sondern auch die Nachhaltigkeit. Uns war es wichtig, dass die Ergebnisse soweit wie möglich tabellenwirksam und somit auch für die Zukunft gesichert werden. Weitere einmalige Zahlungen wären zwar eine nette Momentaufnahme, doch auch ganz schnell verpufft und vergessen. In Tabellen verankerte Werte sind hingegen dauerhafte Zahlungen, die sich im Laufe der Jahre summieren.

So kam auch die Vereinbarung des Punktes 5. zustande. Bei den Tarifverhandlungen wurde ab der Entgeltgruppe 9 eine zusätzliche Erfahrungsstufe eingeführt. Unsere Verhandlungsbasis dafür, dass es ab dem 1. Oktober 2018 (Datum resultiert aus dem Tarifiergebnis) nochmals zu einem (wiederum ruhegehaltstfähigen) Zuschlag in Höhe von 1,03 Prozent kam.

Die „krummen“ Prozentzahlen sind das Ergebnis von unzähligen Berechnungen, die wiederum auf den aufgestellten und von beiden Verhandlungsparteien einzuhaltenden Parametern des Bundesverfassungsgerichtes basieren. Verfassungskonformität schwebte über den Verhandlungen!

Ich möchte nochmals betonen, dass wir als Gewerkschaft der Polizei bei den Verhandlungen jederzeit den Solidargedanken unserer Organisation vor Augen hatten und alles versucht haben, alle Kolleginnen und Kollegen so gerecht wie möglich mit ins Boot zu holen. Genau diese Philosophie haben wir vertreten, indem wir durchgesetzt haben, dass auch unsere Versorgungsempfänger vom Tarifiergebnis vollumfänglich profitieren (was in diesem Umfang nicht unbedingt zu erwarten war). Vielleicht kostete dies den aktiven Beamten das eine oder andere Hundertstel hinter dem Komma – doch jeder von uns wird früher oder später in den Ruhestand versetzt und dann erfahren, was ich damit meine.

Eine Übernahme des Tarifiergebnisse eins zu eins und doch ganz anders. Deshalb an dieser Stelle nochmals ein Verweis auf meinen Satz aus der Mai-Ausgabe: „Diese Systeme können nicht ohne weiteres eins zu eins übertragen werden.“ Und genau dies ist der Grund der oben dargestellten Abweichungen.

Wie gesagt, ein akzeptables Ergebnis, dem wir als Gewerkschaft der Polizei Sachsen und damit als Mitverhandlungsführer unser Einverständnis gaben (unter Berücksichtigung aller Kompromissangebote).

Nun ist es an der Zeit, dass dieses Ergebnis so schnell wie möglich umgesetzt wird.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Sachsen**

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 68714
Telefax: (035204) 68718
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (0371) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (0371) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39
vom 1. Januar 2017

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801



LEITARTIKEL

Es existiert bereits ein Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2017“, zu welchem die Gewerkschaften im Monat Mai schriftlich Stellung beziehen konnten. Darin sind die oben erwähnten Vereinbarungen als auch in das Sächsische Besoldungs- und das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz überführt worden. Da es sich bei diesem Gesetzesentwurf jedoch lediglich um die Umsetzung der von den Gewerkschaften unterzeichneten Vereinbarung handelt, haben sich die Ausführungen der Gewerkschaften verständlicherweise in Grenzen gehalten und sich auf kleinere Nach- bzw. Verständnisfragen beschränkt.

In der Folgezeit haben die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitskreise im Sächsischen Landtag die

Möglichkeit der Beratung wahrgenommen.

Nach meinen Erkenntnissen hat der Haushalts- und Finanzausschuss schon am 31. Mai 2017 „grünes Licht“ für den Gesetzesentwurf gegeben und daraufhin sollte am 21. und 22. Juni 2017 dieses Thema auf der Tagesordnung einer der letzten beiden Plenarsitzungen im Sächsischen Landtag vor der parlamentarischen Sommerpause stehen. Ob es tatsächlich so war, kann ich zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen nicht voraussehen. Aber jeder hat die Möglichkeit, die sächsische Politik zu verfolgen – die GdP Sachsen wird auch umgehend berichten.

Bleibt also abzuwarten, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

Die Verhandlungen 2017 werden unsere Grundlage für die kommenden Jahre sein. Entsprechendes Engagement und höchstmöglicher Einsatz der Vorstände der GdP Sachsen und selbstverständlich auch meinerseits zur Verbesserung aller Rahmenbedingungen sind Euch gewiss. Im Gegenzug dafür darf ich aber auch erwarten, dass sich alle Mitglieder der GdP Sachsen (soweit es ihnen möglich ist) auch in Zukunft an Aktionen beteiligen, die der Erhöhung der Tarifentgelte dienen.

Denn eines dürfte nun klargeworden sein: Tarifverhandlungen und Beamte passen zusammen!

Ich zähle auf Euch!

**Euer
Hagen Husgen**

SENIORENGRUPPE BEZIRKSGRUPPE LEIPZIG**Auf zur kulinarischen Reise
nach Altenburg**

Die Ausfahrt der Seniorinnen und Senioren der Bezirksgruppe Polizeidirektion Leipzig findet am Mittwoch, dem 13. September 2017, statt.

Treffpunkt ist 8.45 Uhr, am Mittelgang Paunsdorf-Center, Richtung Straßenbahn (ehemals Kartoffelhaus). Abfahrt ist pünktlich 9.00 Uhr.

Verbindliche Anmeldungen nehmen:

- die Kollegin Gabi Strohbach vom 24. bis 28. Juli 2017 unter Telefonnummer: 0341 4226424,
- der Kollege Herbert Müller vom 30. Juli 2017 bis 4. August 2017 unter Telefonnummer: 0341 4797603,
- der Kollege Egbert Mai vom 7. bis 10. August 2017 unter Telefonnummer: 0341 9414726
- und für die Nachzügler am 14. und 15. August 2017 die Kollegin Rose-Marie Kundt unter der Telefonnummer: 034291 33271 oder Handy-Nr.: 0176 54751860 entgegen.

Hinweis: Aufgrund geringer Platzkapazitäten können vorerst nur GdP-Mitglieder berücksichtigt werden. Weitere Interessenten können sich auf die Warteliste setzen lassen, die bei freien Plätzen informiert werden.

Rose-Marie Kundt



Quelle: WikiABG - Selbst fotografiert, CC BY-SA 2.5, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=1021755>



„Ordner einer Versammlung und deren Überprüfbarkeit“ im sächsischen Versammlungsgesetz und der polizeilichen Praxis - Teil II

Leider wird dieses sächsische Urteil von der Polizei/-behörde in Sachsen nicht oder nur selten herangezogen. In Kontaktaufnahmen zwischen den Versammlungsleitern und den Führungsbeamten der Polizei wurden zum Teil Absprachen getroffen, die genau in dieser Problematik seitens der Versammlungsleitung als nicht zufriedenstellend bewertet wurden. Dabei ist es mittlerweile keine Ausnahme, dass sofort anwaltschaftlicher Beistand in Person mit herangeführt wird und dieser versucht, mit ihm bekannten Gerichtsurteilen dem Geforderten zu widersprechen. Begründet in der Risikoabwägung oder auch eingeschüchtert aufgrund vermeintlich politischer Zwänge neigen die Polizeiführer des Einsatzes dazu, getroffene Entscheidungen zu überstimmen oder von Anfang an in die Defensivrolle gegenüber der Versammlung zu verfallen. Dass die regionalen Unterschiede polizeilicher Entscheidungen auch den Versammlungsleitern/innen bekannt sind und sie dann örtlich angepasst in Erscheinung treten, sollen die folgenden Beispiele zeigen.

Bei einem Aufzug am 3. Oktober 2015 gegen die asylfeindlichen Geschehnisse in Heidenau hatte die Versammlungsleiterin zwar erhebliche Schwierigkeiten, die geforderten Ordner/innen vorzuweisen. Als die Polizeiführung aber verdeutlichte, dass nur mit der Einhaltung dieser Beschränkung der angezeigte Aufzug stattfinden werde, wurde die geforderte Zahl erfüllt und die „Geeignetheit“ der Ordner/innen konnte problemfrei anhand des ausgehändigten Bundespersonalausweises unter Zuhilfenahme der polizeilichen Auskunftssystem überprüft werden.

Eine andere Versammlungslage vom 24. Oktober 2016 in Leipzig bzw. Markkleeberg, bei denen die Versammlungsleiterin in beiden Fällen als Anzeigerin und Versammlungsleiterin auftrat, zeichnete leider ein anderes Bild. Beim Kontaktgespräch zum ersten Aufzug „5 Years of Anger & Sorrow – Fight Racism!“ wurden durch die Anzeigerin und deren an-

wesenden Rechtsbeistand weder die ausreichende Zahl von Ordnern benannt, noch wurden diese der Polizei vorgezeigt (Punkt I Nr. 6 Beschränkungsbescheides der Stadt Leipzig vom 22. Oktober 2015). Als man aber genau dies verlangte, um zumindest die geforderte Volljährigkeit überprüfen zu können, versuchte der Rechtsbeistand die Beamten mit einer Fülle an Urteilen einzuschüchtern. Da dies die handelnden Entscheider nicht ausreichend beeindruckte, verlangte man den Gesamteinsatzleiter vor Ort. Mit der nun entstandenen Drucksituation, die einen reibungslosen Ablauf der zeitlichen Abfolgen weiterer Demonstrationen gefährdeten, ließ dieser die Versammlungsleiterin gewähren und gestattete den Aufzug in der von ihr gewünschten Form.

Zu einem späteren Zeitpunkt des gleichen Tages trafen beide Seiten (Versammlungsleiterin und Polizeikräfte der vorangegangenen Versammlung) in Markkleeberg erneut aufeinander. Auch dort verlangte der handelnde Zugführer bei der Kontaktaufnahme die Einhaltung des Beschränkungsbescheides des Landkreises Leipzig zu ihrer Versammlung „Gegen jeden Rassismus“. Dort wurde in Nummer 1 ein Verhältnis von Teilnehmern und Ordnern von 1:25 festgelegt. Außerdem sollten diese laut Punkt 2.11 „...ehrenamtlich, volljährig und zuverlässig sein. Vorstrafen, insbesondere aus Anlass der Begehung von Rohheit- und Eigentumsdelikten bzw. speziell im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation. Sie sind weiterhin der Polizei und der Versammlungsbehörde vor Beginn der Versammlung vorzustellen.“

Auch hier führte dies zu Meinungsverschiedenheiten beider Parteien. Sowohl die vor Ort befindlichen Vertreter der Versammlungsbehörde als auch der dort zuständige Polizeibeamte beharrten auf ihrer Entscheidung. Dadurch entstand erneut ein zeitlicher Verzug und die Leiterin versuchte angestrengt, Ordner/-innen zu rekrutieren. Erst mit dem Er-

scheinen des Polizeiführers des Gesamteinsatzes offenbarten sich ihr neue Möglichkeiten. Sie trat in ein Gespräch mit diesem und erreichte ein ihr zufriedenstellendes Ergebnis. Mit einer abgeschwächten Zahl von Ordnern und ohne deren Vorstellung (Überprüfung) führte sie ihre Kundgebung durch. Im Verlauf der Versammlung verlegte die Leiterin ihren Versammlungsort willkürlich in Richtung des gegnerischen Lagers, überließ Polizeisperren und Versammlungsteilnehmer konnten dadurch an Blockadeaktionen teilnehmen. Eine geforderte offizielle Beendigung der Versammlung durch die Leiterin fand nicht statt.

Mit solchen unterschiedlichen Bewertungen untergraben sich die zuständigen Behörden gegenseitig und polizeiliches Handeln wird für den Bürger unglaubwürdig. Schlimmer noch, das Rechtssystem und deren Anwender werden an der Nase herumgeführt.

Kritiker könnten ins Feld führen, dass die angeführten Urteile in einer Zeit gesprochen wurden, als es eben noch kein eigenständiges Sächsisches Versammlungsgesetz gab und dies nun in einem neuen Licht betrachtet werden müsse. Weicht man allerdings von der

Kommentierung bzw. der Auslegung des OVG Bautzen vom 9. November 2001, in dem sehr wohl auf einen Zusammenhang zwischen der Geeignetheit und vergangener strafrechtlicher Auffälligkeiten abgestellt wird, mit Blick auf das Inkrafttreten des „neuen“ Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 2. Februar 2012 ab, bleiben für den Anwender vor Ort scheinbar unlösbare Problemfelder.

Scheinbar werden die verschiedenen Auslegungen aber nur in den verschiedenen Rechtsabteilungen der Behörden geführt. Denn mit einer Entscheidung vom 2. Februar 2016 untermauerte das Oberverwaltungsgericht Bautzen vorhergehende Ansichten diesbezüglich deutlich.

Dabei wurde eine Ablehnung einer Fortsetzungsfeststellungsklage durch das VG Chemnitz aufgehoben. Ge-



LESERZUSCHRIFT

genstand der Verhandlung war eine Versammlungsanzeige für den 5. März 2011 unter dem Motto „Kein Frieden mit Nazis“ in Chemnitz. Dabei wurden von der zuständigen Ordnungsbehörde eine Aufzugsstreckenänderung und eine Ausweisungspflicht der eingesetzten Ordner verlangt.

Gegen diese Beschränkungen klagte der Anzeiger im Nachhinein. Während festgestellt wurde, dass die Klage wegen der Verlegung der Aufzugsstrecke begründet sei, erklärte man die Klage gegen die Beschränkung die Ordner betreffend (Auflage 1.5) für unbegründet.

Der Kläger führte an, dass (Randnummer 9)

„Die Auflage Nr. 1.5 betreffend den Einsatz von Ordnern sei rechtswidrig. Die Verpflichtung der Ordner zum Besitz eines Personalausweises und dessen Vorzeigen auf Verlangen sei unzulässig. Im Bescheid sei diese Auflage unter Bezug auf § 18 Abs. 2 und § 19 SächsVersG ergangen. Das Sächsische Versammlungsgesetz sei hingegen vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 19. April 2011 für nichtig erklärt worden.

Es fehle an einer Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung der Ordner ihre Personalien auf Verlangen der Polizei mitzuteilen. Die Auswahl der Ordner falle zudem in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters.“

Unter Randnummer 23 heißt es dazu:

„Die Auflage Nr. 1.5 betreffend die Verpflichtung der Ordner zur Identitätskontrolle im Einzelfall einen gültigen Personalausweis vorzuzeigen ist rechtmäßig, so dass die Fortsetzungsfeststellungsklage insoweit ohne Erfolg ist.“

In weiterer Folge wird darauf eingegangen, inwieweit diese Beschränkung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift. Da dies zweifelsohne bejaht werden muss, bliebe fraglich, ob die Auflage 1.5 legitimiert sei.

Dazu führt das OVG Bautzen im vorliegenden Urteil unter Randnummer 28 ff. aus:

„Die Zulässigkeit des Einsatzes von Ordnern ist in § 18 Abs. 2 VersammlG geregelt. Hiernach bedarf ihr Einsatz der polizeilichen Erlaubnis. Diese ist bei der Anmeldung zu beantragen

und ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung. Eine Versagung der Erlaubnis kommt in Betracht, wenn die für die Tätigkeit als Ordner gemeldete Person als unzuverlässig oder ungeeignet bekannt ist (SächsOVG, Urt v. 4. Juni 2009 – 3 B 59/06-, juris Rn. 26 m. w. N.) Aus dieser Regelung, die nach § 19 Abs. 1 VersammlG auch auf Aufzüge entsprechend anwendbar ist, folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass die Polizei auch die Zuverlässigkeit von Ordnern überprüfen kann (SächsOVG, Urt v. 4. Juni 2002 – 3 BS 103/02 -, juris Rn. 28). Die zuständige Behörde muss die Möglichkeit haben, die vom Veranstalter bestellten Ordner vor Beginn der Versammlung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VersammlG erfüllen (OVG NRW, Beschl. V. 9. Februar 2001 – 5 B 180/01 -, juris Rn 10; Dietzel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Auflage 2011, § 18 Rn. 24 m. w. N.; ähnlich Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, F Rn. 24). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Versammlung und ihr Ablauf prognostisch keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erwarten lassen und auch sonst offensichtlich kein Anlass besteht, die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Ordner in Frage zu stellen.

Die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit eines Ordners hängt davon ab, ob die betreffende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Aufgaben als Ordner ordnungsgemäß ausüben wird. Seine Aufgabe besteht in der Mitwirkung bei der Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die aus der Versammlung drohen. Hinreichende Tatsachen für die Annahme einer Unzuverlässigkeit können sich insbesondere aus einschlägigen Vorstrafen ergeben (SächsOVG, Urt. V. 4. Juni 2009 a. a. O. Rn. 28 m. w. N.).

Die hiernach erforderliche Prüfung der Zuverlässigkeit von eingesetzten Ordnern sowie ihrer Volljährigkeit (vgl. § 18 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 VersammlG) ist aber nur möglich, wenn deren Identität bekannt ist, so dass die auf Feststellung der Identität der Ordner gerichtete Auflage Nr. 1.5 zulässig (vgl. SächsOVG, Beschl. V. 4. April 2002 a. a. O.; OVG NRW, a. a. O.) selbst wenn man hierzu als unmittelbare Ermächtigungsgrundlage

– entgegen der vorgenannten Rechtsprechung des Senats – nicht § 18 Abs. 2 Satz 1 VersammlG als hinreichend ansehen würde, wäre jedenfalls § 15 Abs. 3 VersammlG eine hinreichende Rechtsgrundlage. Hiernach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen für ein Verbot nach Abs. 1 oder Abs. 2 gegeben sind. Zwar enthält § 15 Abs. 1 VersammlG keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass beschränkter Verfügungen in Gestalt von Auflagen. Diese sind jedoch dessen ungeachtet als milderer Mittel gegenüber der Auflösung einer Versammlung zulässig und von der Ermächtigung in § 15 Abs. 3 VersammlG gedeckt (VG Freiburg, Urt. V. 17. Mai 2010 – 3 K 464/09 -, juris Rn. 31 m. w. N.)

Die Verpflichtung der vom Kläger gestellten Ordner, auf Verlangen ein gültiges Ausweispapier vorzulegen, stellt eine solche beschränkende Verfügung dar. Sie dient der Sicherstellung, dass die Ordner im vorgenannten Sinne geeignet und volljährig (vgl. § 18 Abs. 1, § 9 Abs. 1 VersammlG) sind. Sie soll die polizeiliche Entscheidung über zulässige Verwendung der Ordner nach § 18 Abs. 2 Satz 1 VersammlG ermöglichen und dient damit der Kontrolle der Einhaltung der Auflage i.S. v. § 15 Abs. 2 VersammlG. Dient die Verpflichtung zur Vorlage von gültigen Ausweispapieren auf Anforderung der Sicherstellung einer Einhaltung der Auflage i. S. v. § 15 Abs. 3 VersammlG, bedarf es keiner konkreten Feststellung, dass einzelne Ordner zu einer unmittelbaren und konkreten Gefahr i. S. v. § 15 Abs. 1 VersammlG für die Versammlung werden könnten. **Selbst wenn man für beschränkende Verfügungen in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung annähme** (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. V. 10. Februar 2010 – 7 A 11095/09 -, juris Rn. 34 ff. m. w. N.), **dass also der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, wäre dieses Kriterium hier erfüllt. Denn die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Ordner dienende Auflage Nr. 1.5 wurde unter Bezugnahme auf die Gefahrenprognose der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge vom 1. März 2011 erlas-**



sen. Diese sah eine hohe abstrakte Gefährdung bei einem Aufeinandertreffen der gegensätzlich orientierten Gruppierungen entweder vor, während oder nach den Versammlungen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Demonstration der Klägerin müsse mit erheblichen Gefahren und Störungen beim Zusammentreffen, sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt, mit Personen des rechten Spektrums gerechnet werden. Eine gezielte Konfliktsuche mit dem rechten Klientel könne nicht ausgeschlossen werden bzw. sei zu vermuten. In den der Mobilisierung dienenden Internetveröffentlichungen werde zu Gewalt aufgefordert.“

Was bleibt als Resümee?

Wenn Entscheidungen oberster Gerichte schon nicht Anlass genug sind, den Gesetzgeber zu klaren

Rechtsvorschriften zu bewegen, so sollte sich wenigstens die Exekutive in diesem vorgegebenen Rahmen bewegen.

Gesetze und Vorschriften sind keine „Kann-Bestimmungen“ und sollten es auch nicht sein. Dies gilt erst recht, wenn es um die Ausübung und Wahrung von Menschenrechten geht. Gerade in Bereichen, die durch das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung manifestiert werden, muss es für die Anwender – meistens den Beamten der Polizeibehörde oder eben dem Polizeivollzugsdienst – konkrete Handlungsanweisungen geben.

Leider sind die Entscheidungen, die sofort am Ort des Geschehens gefällt werden müssen, nie frei von politischen Zwängen und der daraus folgenden Presse. Aber ein Messen mit zweierlei Maß wird eben auch ausdrücklich durch das Grundgesetz ver- sagt. Beides, sowohl der Art. 8 GG als

auch der Art. 3 GG, sind wichtige Er- rungschaften aus der deutschen Vergangenheit.

Natürlich sind Entschlüsse inner- halb einer notwendigen Risikoabwä- gung unabdingbar, aber Zugestän- dnisse in der Form: „Wenn sie jetzt machen können, was sie wollen, sind sie vielleicht beim nächsten Mal zahm.“ können nicht das Ziel sein.

Wünschenswert wäre eine klare Li- nie innerhalb der sächsischen Polizei, die dem Beamten vor Ort seiner wich- tigen Rolle gerecht wird und ihm Rechtssicherheit innerhalb der vorge- gebenen gesetzlichen Rahmen ge- währleistet.

Wenn eine Demokratie sämtliche politischen Meinungen aushalten muss und dies auch kann, wird sie erst recht ihren konsequenten Schutz verkraften.

Gedanken eines Beamten mit Führungs- funktion in einer Einsatzhundertschaft.

BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ

Polizeirevier Mittweida bei Jubiläum des Landkreislaufes Mittelsachsen

Am Samstag, den 29. April 2017, 12:30 Uhr fanden sich bei kühlen neun Grad und wolkenverhange- nem Himmel die acht Läufer der Staffel des Polizeireviers Mittweida im Stadion am Schwanenteich in Mittweida zum 25. Landkreislauf Mittelsachsen nach und nach ein.

Anders als in den vorangegan- gen Jahren ging eine reine Poli- zeistaffel zu dieser Jubiläums- auflage der beliebten Volkssport- veranstaltung an den Start. Also nur aktive Polizisten des Polizeireviers Mittweida.

Der Dienststellenleiter Herr Bauch konnte zur moralischen Un- terstützung ebenfalls begrüßt wer- den und fungierte sogleich als Foto- graf für das Staffelfoto.

Pünktlich 13:30 Uhr erfolgte dann der Massenstart auf der Rasenfläche des Sportstadions, welcher durch die Trommelklänge der Kehrbrigade Chemnitz „eingeläutet“ wurde. Mit dem Startschuss wurden dann die ersten Läufer der 106 teilnehmen-

den Staffeln auf die Strecke ge- schickt.

Nach 2 Stunden, 25 Minuten und 37 Sekunden hatten alle Läufer des

Polizeireviers Mittweida die insge- samt 30,3 Kilometer absolviert und sicherten sich mit Platz 50 einen Rang im soliden Mittelfeld. In der

Firmenwertung konnte der Ein- zug in die „Top Ten“ mit Platz 8 von 21 gestarte- ten Firmenstaf- feln erreicht wer- den.

Alles in allem war es eine ge- lungene Veran- staltung, welche allen gut gefallen hat und bei der man sich zur 26. Auflage im Jahr 2018 hoffentlich wieder trifft.



Staffel des Polizeireviers Mittweida, v.l.: PHM Schmidke, PHM Grimmer, POK Voigt, PKin Franke, POM Zesch, PMin Neubert, PHK Nestler, PHM Neubert

Foto: Jan Voigt

Rico Neubert und Jan Voigt





POLIZEIFEST DRESDEN



Matthieu Anatrella

Anthony

Inklusive Buffet

MS August der Starke | 19.08.2017

Kartenvorverkauf

Polizei-Sozialwerk Sachsen/Thüringen GmbH
Tel.: 035204/687-14

39,00 Euro inkl. Buffet (Preis gilt für GdP-Mitglieder)

Zustieg: 18.00 Uhr
Abfahrt: 18.30 Uhr

DAS BESTE sky ERLEBNIS

+ 3 Premiumpakete + Sky UHD

sky sport, sky sport HD, sky sport HD

+ sky hd + sky + PRO

1 TB Festplatte, bis 300 Stunden Aufnahmen, integriertes WLAN

0,00 € Versand

nur 29,00 € Aktivierungsgebühr**

monatl. nur 29,99 €* inkl. Sky UHD

*Sky erhebt über die Vertragsdauer von 12 Monaten eine Grundgebühr in Höhe von 35,99 Euro monatlich. Die Differenz von 6 Euro pro Monat wird durch eine Einmalzahlung in Höhe von 72 Euro nach Vertragsabschluss vom Polizei-Sozialwerk Sachsen/Thüringen GmbH durch Überweisung auf das Bankkonto erstattet. ** gilt nur für Neukunden.

Jetzt sky-Angebot abfragen: info@psw-sn-th.de

www.psw-sn-th.de

Alle Angebote vorbehaltlich Verfügbarkeit, Irrtümer und Druckfehler



Arbeitsmedizinische Vorsorge in ...

... Thüringen

Das Thüringer Innenministerium hat mit Erlass vom 16. 2. 2016 die Aufgabenzuweisung für die Stabsstelle Betriebsmedizin geregelt. Vorsorge zur Früherkennung von Erkrankungen und Gefährdungen sowie zur individuellen Prävention und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sind zentraler Baustein der Arbeitsmedizin. Die Ergebnisse der beamtenrechtlichen Untersuchungen werden dem Dienstherrn mitgeteilt. In der betriebsärztlichen Bescheinigung wird nur die Teilnahme und Wiedervorstellung vermerkt.

Typische Untersuchungen sind Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorge mit Impfberatung/Impfdurchführung. Aus betriebsärztlicher Sicht sind Vorsorgeuntersuchungen notwendig, um entsprechende Erkenntnis der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit gewinnen zu können. Diese Erkenntnisse werden unter Wahrung der Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) sowie in ein Gesamtkonzept „Gesundheitsmanagement“ eingebunden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, alle Bediensteten entsprechend ihrer „Gefährdungsklasse“ dem Betriebsarzt vorzustellen. Nach betriebsärztlicher Einschätzung kommt pro Mitarbeiter und Jahr eine betriebsärztliche Einsatzzeit (Grund- und betriebsspezifische Betreuung nach DGUV-Vorschrift 2) von 1,0 bis 1,5 h in Betracht.

Auch wenn im Doppelhaushalt 2018/2019 eine Einstellung von medizinischen Personal vorgesehen ist, sind mit dem derzeitigen Personalbestand im Bereich Stabsstelle Betriebsmedizin die gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen Pflichtaufgaben in der Thüringer Polizei nicht zu erfüllen. Hier ist die dringende Umsetzung der gesetzlich geforderten Untersuchungen sowie die Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Erlasses für die arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung unerlässlich.

Monika Pape

... Sachsen

Früherkennung, persönliche Aufklärung und Beratung bezüglich der individuellen Gesundheitsrisiken bei der Arbeit, das sind die Schlagworte, die sich maßgeblich aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ergeben. Vor diesem Hintergrund sind durch das Polizeiverwaltungsamt Sachsen – basierend auf Gefährdungsbeurteilungen – tätigkeitsbezogenen Festlegungen getroffen worden, welche Angebots- bzw. Pflichtvorsorgen durch die Dienstherrn anzubieten sind, zum Beispiel die Pflichtvorsorge nach G20 „Lärm“ für Beamte des Polizeivollzugsdienstes.

Bei der Wunschvorsorge geht die Initiative vom Beschäftigten selbst aus, sofern dieser Tätigkeiten ausübt, infolgedessen der Eintritt eines Gesundheitsschadens möglich ist. Grundsätzlich stehen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beratung und Aufklärung im Fokus. Klinische Untersuchungen sind hierbei nur ein Baustein der Vorsorge und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Beschäftigten.

In Abgrenzung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist bei risikoreichen Tätigkeiten, die gegebenenfalls mit Drittgefährdung einhergehen, zum Beispiel bei Arbeiten mit Absturzgefahr, die Eignung des Beschäftigten festzustellen. Eignungsuntersuchungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Dienstherrn und dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen. Insofern sind Eignungsuntersuchungen arbeitsrechtlich gesondert zu vereinbaren und unabhängig von der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen.

Simone Scotti

... Sachsen-Anhalt

Die „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Polizeibereich“ ist für das Land Sachsen-Anhalt durch den Runderlass des MI vom 22. Juni 1998 – 27.3-40554, zuletzt geändert durch Runderlass des MI vom 28. Juni 2005 – 27.31-40054, geregelt.

Das Anliegen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird schon in der Überschrift des Erlasses erschöpfend umrissen („Vorsorge und Beratung“). Die Vorsorgeuntersuchungen sollten auch zur Früherkennung schwerer Erkrankungen und zur rechtzeitigen Intervention genutzt werden. Der Zweck aller polizeiärztlichen Bemühungen ist eindeutig die Vermeidung der vorzeitigen Dienstunfähigkeit eines jeden einzelnen Beamten. Dabei wird das Prinzip der Freiwilligkeit durch die Polizeiärzte in keiner Weise infrage gestellt. Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist ein Angebot des Dienstherrn, dies kann ich annehmen oder nicht. Hier muss ich deutlich machen, ob ich das Angebot des Dienstherrn annehmen will oder nicht.

Diese Vorsorgeuntersuchungen ist außerdem an die regelmäßige Prüfung der Eignung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen nach der Fahrerlaubnis – VO (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) für alle Polizeivollzugsbeamte gekoppelt. Sie entspricht den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G25, in Verbindung mit der Untersuchungen zur Vermeidung von Gehörschäden nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G20 (Lärm) und weiteren arbeitsplatzbezogenen Untersuchungen. Die Prüfungen werden allgemein als Hör- und Sehtest bezeichnet.

Dazu können weiterführende Untersuchungen, wie zum Beispiel ein Bluttest im Einzelfall bei konkreten Anhaltspunkten, durch den untersuchenden Arzt zusätzlich angeordnet werden.

Uwe Petermann

